

Nr. 661

17.06.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
37/2020	Kreis Gütersloh	Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis	3589
38/2020	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 13. September 2020	3590

37/2020 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Der Antragsteller

Herr Eckhard Redecker
Pagenkamp 14
33428 Harsewinkel

beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Tierhaltungsanlage mit 1.440 Mastschweineplätzen (Bestand) und 400 Kälberaufzuchtplätzen (neu).

Standort der Anlage:

Adresse: Pagenkamp 14, 33428 Harsewinkel
Gemarkung: Harsewinkel
Flur: 51
Flurstück: 61

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziffer 7.11.3 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7/ 9 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (standortbezogene Vorprüfung, Stufe 1) aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Seite 3589

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-01618-20-44

Datum: 17.06.2020

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959

38/2020 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh am 13. September 2020

Vorbemerkung

Am Sonntag, dem 13. September 2020, findet im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen die Wahl des Kreistages sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Gütersloh für die vom 01.11.2020 bis 31.10.2025 laufende Wahlperiode bzw. Amtszeit statt.

Für den Fall, dass bei der Wahl der Landrätin/des Landrates eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, dem 27. September 2020, statt.

Aufgrund der derzeitigen Coronavirus-Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen mit Gesetz vom 29.05.2020 – GV.NRW. S. 357 – einige kommunalwahlrechtliche Vorschriften, darunter zur Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge und zur Anzahl der ggf. einzureichenden Unterstützungsunterschriften, geändert. Aus diesem Grunde wird die bisherige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die v.g. Wahlen vom 26.03.2020 – Amtsblatt Kreis Gütersloh vom 31.03.2020, S. 3559 – nachstehend unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsvorschriften erneut bekanntgemacht.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV.NRW. S. 312d), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh und Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates für den Kreis Gütersloh einzureichen.

Die Wahlvorschläge können spätestens bis

Montag, den 27. Juli 2020, 18:00 Uhr,

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin eingereicht werden.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Postadresse:

Kreis Gütersloh
Büro des Kreistages
33324 Gütersloh

bei persönlicher Abgabe:

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Ansprechpartner/innen im Büro des Kreistages:

Herr Hellweg
Raum 1119
Tel.-Nr.: 05241/85-1132
Mail: M.Hellweg@kreis-guetersloh.de

Herr Kleine
Raum 1118
Tel.-Nr.: 05241/85-1140
Mail: M.Kleine@kreis-guetersloh.de

Frau Peek
Raum 1118
Tel.-Nr.: 05241/85-1137
Mail: A.Peek@kreis-guetersloh.de

Sammel-E-Mail-Adresse: wahlen@kreis-guetersloh.de

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:
montags - donnerstags 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr; freitags 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache wird, auch angesichts der aktuellen Schließung des Kreishauses Gütersloh für den Publikumsverkehr aufgrund der Coronavirus-Pandemie, gebeten.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 27.07.2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar wie Deutsche.

Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe einer im Internet bereitgestellten Software, der sog. Parteienkomponente des votemanager, erstellt werden:

https://vote-it.de/?page_id=135

Weitere Informationen zur Installation und Benutzung erhalten Sie unter:

https://vote-it.de/?page_id=518

Um sich in der Parteienkomponente anzumelden, nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>

Für weitere Informationen stehen Ihnen die o.g. Ansprechpartner/innen im Büro des Kreistages zur Verfügung. Dort sind auch Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich.

2. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Das Gebiet des Kreises Gütersloh ist nach § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) i. V. m. Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) KWahlG durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 in seiner Sitzung am 18. März 2020 in folgende 30 Kreiswahlbezirke eingeteilt worden:

Kreiswahlbezirke	Gemeindevahlbezirke	Stadt/Gemeinde	Einwohner/innen	Wahlberechtigte
101	10 - 30	Gütersloh	12.125	10.431
102	50 - 70	Gütersloh	12.704	10.865
103	80 - 100	Gütersloh	13.182	11.087
104	110 - 130	Gütersloh	13.158	11.258
105	140 - 160	Gütersloh	13.345	11.365
106	170 - 190	Gütersloh	13.499	11.293
107	200 - 220	Gütersloh	13.369	11.311
108	14 - 16, 18, 19	Rheda-Wiedenbrück	11.036	9.674
109	1 - 4	Rheda-Wiedenbrück	10.055	8.689
110	5 - 8, 17	Rheda-Wiedenbrück	12.881	11.169
111	9 - 13	Rheda-Wiedenbrück	12.027	10.448
112	7 - 10, 15 - 19	Rietberg	12.554	10.702
113	1 - 4, 11 - 14	Rietberg	13.181	11.258
114	9 - 16	Schloß Holte-Stukenbrock	12.851	10.797
115	1 - 8	Schloß Holte-Stukenbrock	12.570	10.579
116	2 - 8	Harsewinkel	10.922	8.893
117	9 - 16	Harsewinkel	11.482	9.557
118	3 - 8, 10 - 13	Verl	12.308	10.380
119	1, 2, 9, 14 - 19	Verl	12.641	10.605
120	1, 6 - 12	Versmold	9.798	8.469
121	2 - 5, 13, 15 - 17	Versmold	9.791	8.463
122	1, 7, 8, 10 - 16	Halle (Westf.)	10.361	8.994
123	2 - 6, 9, 17 - 19	Halle (Westf.)	10.000	8.535
124	1 - 8, 13	Steinhagen	10.211	8.674
125	9 - 12, 14 - 17 1	Steinhagen Harsewinkel	10.878	9.150
126	1 - 10	Herzebrock-Clarholz	9.907	8.536
127	11 - 17 40	Herzebrock-Clarholz Gütersloh	10.009	8.589
128	1 - 13	Werther (Westf.)	10.039	8.539
129	1 - 14 14 14	Borgholzhausen Versmold Werther (Westf.)	10.372	8.968
130	1 - 13 5, 6	Langenberg Rietberg	11.165	9.489
Durchschnittliche Zahl der Einwohner/innen:			11.614	

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Für die Wahl der Landrätin/des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46 d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Kreiswahlbezirken

von mindestens **12** Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirkes (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 94 KWahlO und Artikel 2 § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung vom 11.04.2019 – GV.NRW S. 202 – i.V.m. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 – GV.NRW. S. 357)

b) bei Reservelisten

von mindestens **60** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§ 16 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 2 Satz 2 KWahlO und Artikel 2 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung vom 11.04.2019 – GV.NRW S. 202 – i.V.m. § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 – GV.NRW. S. 357)

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates

von mindestens **180** Wahlberechtigten des Kreisgebietes (§§ 46 b, 46 d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 – GV.NRW. S. 357)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2 Satz 3, 46 b und 46 d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Landrätin/des Landrates; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates gilt dies nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46 b und 46 d KWahlG, Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften – Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung, §§ 26, 31, 75 b und 94 KWahlO sowie auf die §§ 6 bis 8 und 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 verwiesen. Die Texte sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.mik.nrw.de/>

<https://recht.nrw.de/>

Textausgaben dieser Vorschriften können auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Auskünfte über Einzelheiten erhalten Sie bei den o.g. Ansprechpartner/innen im Büro des Kreistages.

Gütersloh, 16.06.2020

Kreis Gütersloh
Der stv. Wahlleiter

gez. Hellweg